

I. Zivilprozesse

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz¹⁾

(bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 70.000 €)

Tarifpost	Gegenstand ²⁾	Wert des Streitgegenstandes							
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000
		€							
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz ^{*)} , also in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandsverfahren, ³⁾ Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge	22	43	61	102	163	299	707	1.389
	prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) ⁴⁾ und Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses ⁵⁾	11	21,50	30,50	51	81,50	149,50	353,50	694,50
	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom BMJ (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	175 € je Sprache							

Fortsetzung nächste Seite

Pauschalgebühren nach Anm 9 zu TP 1 Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen ⁷⁾	297 €
---	-------

Berechnung des Streitgenossenzuschlages s Seite 13.

¹⁾ Siehe auch die Bemerkungen und Entscheidungen zu TP 1 GGG in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 174 ff.

²⁾ In Verfahren über **Sozialrechtssachen** sind Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit (§ 80 ASGG).

³⁾ Der Gebührenpflicht nach TP 1 unterliegen daher gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§§ 560 ff ZPO).

⁴⁾ Enthält ein nach § 30 Abs 1 AußStrG geschlossener „außerstreitiger Vergleich“ auch „streitige Vergleichspunkte“, so sind für diese Vergleichspunkte Pauschalgebühren nach TP 1 GGG zu entrichten (Anm 2a zu TP 1 GGG; s hiezu auch Bem 14 zu TP 1 in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 177 f).

⁵⁾ Siehe auch Anm 3b zu TP 12 GGG, S 62.

⁶⁾ Gebührenfrei sind einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 2 zu TP 1 GGG).

⁷⁾ Partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach dem EPG sind gerichtskostenrechtlich gleich zu behandeln wie Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis (vgl § 43 Abs 1 Z 26 EPG, BGBl I 2009/135). Daher fällt auch für die Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Verhältnis der eingetragenen Partner nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN in erster Instanz die Pauschalgebühr nach Anm 9 zu TP 1 GGG an (Bem 19 zu TP 1 GGG in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 178).

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz
(bei einem Wert des Streitgegenstandes über 70.000 €)

Wert des Streitgegenstandes				
über 70.000 € bis 140.000 €	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €
€				
2.779	4.170	5.560	6.949	1,2% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 2.987
1.389,50	2.085	2.780	3.474,50	0,6% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 1.493,50

Fälligkeit und Anmerkungen zu TP 1 GGG nächste Seite

Ermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung auf ein Viertel bei Klagsrücknahme vor Zustellung und Zurückweisung einer Klage a limine (Anmerkung 3 zu TP 1), gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitgegenstand bis 2.500 € (Anmerkung 8 zu TP 1).

Zahlungspflichtig (§ 7 Abs 1 Z 1 GGG) sind:¹⁾²⁾

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren der Kläger (Antragsteller);
2. bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) beide vertragschließende Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen (zur ungeteilten Hand);³⁾
3. bei sonstigen Vergleichen über Ansprüche, die im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind, welche aber in einem anderen außerstreitigen oder streitigen Verfahren verglichen werden, jene Person, die die Entscheidungs-, Verfahrens-, Eingaben- oder Vergleichsgebühren zu tragen gehabt hätte, wären die Ansprüche in jenem außerstreitigen Verfahren geltend gemacht worden, das zur Durchsetzung dieser Ansprüche vorgesehen ist.
4. in sozialgerichtlichen Verfahren (TP 1 Z II) entsprechend der Kostentragungsregel des § 77 Abs 1 ASGG die Versicherungsträger mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung.

¹⁾ Über die verschiedenen Möglichkeiten der Gebührenerichtung s die Bestimmungen des § 4 GGG, abgedruckt auf S 74.

²⁾ Bei Nichtentrichtung der Pauschalgebühr sind die Bestimmungen des § 31 GGG (Fehlbeträge und Haftung), abgedruckt auf S 76, anzuwenden.

³⁾ Für die zusätzliche Pauschalgebühr, die für einen im Laufe eines zivilgerichtlichen Verfahrens abgeschlossenen Vergleich entsteht, der das Klagebegehren übersteigt (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG), ist der Kläger zahlungspflichtig (§ 7 Abs 1 Z 1 GGG).

Fälligkeit

mit Überreichung der Klage oder des Antrags (Anmerkung 1 und 2 zu TP 1), bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei Vergleichen mit der Beurkundung des Entscheidungsorgans (§ 2 Z 1 lit a GGG);

bei Erweiterung des Klagebegehrens mit Überreichung des Schriftsatzes, ohne vorherige Mitteilung mit Beginn der Protokollierung (§ 2 Z 1 lit b GGG);

bei der Gebühr nach Z II mit Zustellung der Entscheidung jener Instanz, die den Dolmetscher beangezogen hat, an den Versicherungsträger.

Anmerkungen zu TP 1¹⁾

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge.*)

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 e und 382 g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 1 an.

2a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand – allein oder neben anderen Vergleichsinhalten – eine bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs. 1 AußStrG dennoch in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird; die für das Außerstreitverfahren entrichtete Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen.

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230 a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

4. *Aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156, Art 1 Z 19).*

5. *Aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156, Art 1 Z 19).*

6. *Aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156, Art 1 Z 19).*

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtig-erklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500 Euro*²⁾

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 297 Euro.³⁾ Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

*) IdF BGBl I 2015/156, Art 1 Z 18 bis 19 a (in Kraft getreten am 1. 1. 2016).

¹⁾ Siehe auch die Entscheidungen zu den Anmerkungen zu TP 1 in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 180 ff.

²⁾ Siehe S 10, FN 2.

³⁾ Siehe S 10, FN 7.

Streitgenossenzuschlag¹⁾

(§ 19 a GGG idF BGBl 1996/201, Art 73 Z 2, und BGBl I 2001/131, Art 1 Z 13):

Die Pauschalgebühren nach TP 1 erhöhen sich

- a) um 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner) vorhanden sind;
- b) um 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), höchstens insgesamt um 50 vH.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Der vollständige Text des § 19 a GGG lautet:

Ia. Streitgenossenzuschlag¹⁾

§ 19 a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Zivilprozess

(§§ 14 ff GGG)²⁾

Im Zivilprozess ist gebührenrechtlich von folgenden Bewertungsgrundsätzen auszugehen:

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich nach dem Klagebegehren bzw dem Urteilsantrag. Wird der Wert des Streitgegenstands infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG). Bei Änderung des Streitwerts gem § 7 RATG bildet – unbeschadet des § 16 – der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage (§ 18 Abs 2 Z 1 GGG).

Für Streitigkeiten, die in § 15 und § 16 GGG angeführt sind, gelten die dort angegebenen (sogenannten bindenden) Bemessungsgrundlagen. Ist keine dieser Streitigkeiten gegeben, so sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN anzuwenden. Fehlt eine Bewertung und lässt sich der Streitwert nicht nach den angeführten Bestimmungen ermitteln und wird überdies im Klagebegehren kein Geldbetrag verlangt, so ist bei Zivilprozessen gem § 56 Abs 2 JN der Betrag von 5.000 Euro der Bewertung zugrunde zu legen; sonst ist die Bewertung nach § 17 GGG³⁾ vorzunehmen, das heißt, der Berechnung der Pauschalgebühr ist dann der für das jeweilige Verfahren geltende Zweifelsstreitwert nach § 17 GGG zugrunde zu legen.

¹⁾ Siehe auch die Entscheidungen zu § 19 a GGG in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 116 f.

²⁾ Siehe auch die Bemerkungen und Entscheidungen zu den §§ 14 bis 17 GGG in *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, 52 ff.

³⁾ Durch die mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl 1989/343, erfolgte Änderung des § 56 Abs 2 JN hat der Anwendungsbereich des § 17 GGG eine weitgehende Einengung erfahren. Obwohl seither § 56 Abs 2 JN wesentlich häufiger zu gelten hat, gehört § 17 GGG nach wie vor dem Rechtsbestand an (s auch *Wais/Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹¹, § 17 GGG Bem 1 und 2 sowie E 1).

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche (§ 15 Abs 2 GGG)	Summe der geltend gemachten Ansprüche
Einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (§ 15 Abs 4 GGG)	Wert des zu sichernden Anspruches
Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten , soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist (§ 16 Abs 1 Z 1 lit a GGG)	750 €
Gerichtliche Kündigungen von Bestandverträgen, Aufträge zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit b)	750 €
Bestandstreitigkeiten , soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist, sowie Räumungs- und Besitzstörungsklagen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit c GGG)	750 €
Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) (§ 16 Abs 1 Z 1 lit d GGG)	750 €
Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen im Exekutions- (§ 128 Abs 2, § 231 ff EO) oder Insolvenzverfahren (§ 110 IO)	2.500 €
Unterlässt der Kläger in den Fällen, in denen Gegenstand der Klage kein Geldbetrag ist (insb bei Feststellungs- oder Unterlassungsklagen, die keinen ziffernmäßig bestimmten oder bestimmbaren Geldbetrag zum Gegenstand haben) eine Bewertung (§ 15 Abs 3 a*) GGG, § 56 Abs 2 JN)	5.000 €

Fortsetzung nächste Seite

*) § 15 Abs 3 a GGG idF BGBl I 2004/128, Art X Z 2 (gültig ab 2. 1. 2005) lautet: „(3a) Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren, Gegenstand einer Klage, so bildet – ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.“